

Noten- und Bewertungsdurchschnitte sind Personendaten

Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (§ 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Personendaten dürfen (unter anderem) bekannt gegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt oder die betroffene Person eingewilligt hat (§ 16 IDG).

Sowohl Notendurchschnitte von Schülerinnen und Schüler als auch die Bewertungsdurchschnitte der Prüfungsexperten sind Personendaten im Sinne von § 3 IDG.

Sollen Notendurchschnitte von bestimmten Schülern oder Bewertungsdurchschnitte von bestimmten Experten z.B. innerhalb einer Prüfungskommission bekannt gegeben werden, so braucht es dafür eine rechtliche Bestimmung. Fehlt eine solche, ist die Bekanntgabe nur zulässig, wenn die betroffenen Personen in die Bekanntgabe eingewilligt haben.